

Länderberichte

Religionsfreiheit: Burkina Faso





Liebe Leserinnen und Leser,

Burkina Faso steht im Oktober 2017 im Mittelpunkt des Monats der Weltmission, den *missio* mit einer bundesweiten Kampagne begleitet wird. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Lage der Menschenrechte und der Religionsfreiheit in dem Land im Herzen von Westafrika, in dem Muslime, Christen und Anhänger traditioneller afrikanischer Religionen zusammenleben.

Burkina Faso gilt als Vorzeigeland des friedlichen Zusammenlebens der Religionsgemeinschaften. Ein entscheidender Faktor dafür ist, dass das Kriterium der Religionszugehörigkeit keine vordergründige Rolle spielt. In fast jeder größeren Familie leben Angehörige verschiedener Religionen und Konfessionen zusammen. Zudem sind sich die höchsten Repräsentanten der Religionsgemeinschaften ihrer Verantwortung bewusst, für den Erhalt des sozialen Friedens zu wirken. Sie bekunden ihre Kontakte öffentlich durch Besuche und die gegenseitige Teilnahme an religiösen Feierlichkeiten.

Ganz verschont bleibt Burkina Faso von den religiösen Konflikten der Region dennoch nicht. Das Land liegt in Westafrika, eingezwängt zwischen der stark islamisierten Sahelzone im Norden und dem evangelikal geprägten Golf von Guinea im Süden. Vor dem Hintergrund des globalen Problems der Radikalisierung religiöser Identität hat der burkinische Staat eine Beobachtungsstelle eingerichtet, das *Observatoire National des Faits Religieux* (ONAFAR). Es hat die Aufgabe, religiöse Aktivitäten und deren Rechtmäßigkeit zu überwachen und den Geist der Toleranz durch interreligiösen Dialog zu pflegen.

Das vorliegende Heft soll dabei helfen, die religiöse Konstellation des burkinischen Volkes und die internen Dynamiken seines religiösen Lebens zu verstehen. Dabei wird sowohl analysiert, welche Faktoren dazu beitragen, dass der soziale Frieden gewahrt bleibt, als auch ein kritischer Blick auf religiöse Spannungen im Land geworfen, die die Religionsfreiheit als Grundrecht des Einzelnen gefährden. *missio* wird das friedliche Miteinander der verschiedenen Religionen und Kulturen in Burkina Faso weiterhin mit seiner Projekt- und Kampagnenarbeit unterstützen und dabei besonders aufmerksam die Entwicklung der Religionsfreiheit beobachten.

Prälat Dr. Klaus Krämer
missio-Präsident

Der Autor:

Paul Béré, S.J.

Herausgeber:

missio – Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle für Menschenrechte und Religionsfreiheit

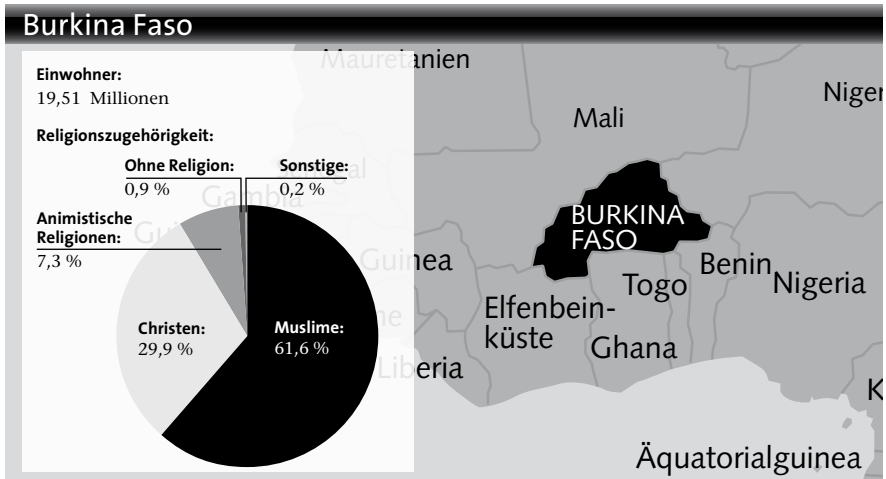
Zitiervorschlag:

Paul Béré, Religionsfreiheit: Burkina Faso,
in: missio, Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V. (Hrsg.),
Länderberichte Religionsfreiheit Heft 34 (Aachen 2017).

Länderberichte

Religionsfreiheit:

Burkina Faso



Die Angaben zur Einwohnerzahl sind Schätzwerte aus dem Jahr 2016, zur Religionszugehörigkeit aus dem Jahr 2010 (vgl. CIA: The World Factbook, 2017).

Völkerrechtlicher Rahmen

Burkina Faso hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr)¹ am 4. Januar 1999 ratifiziert.² Der IPbpr enthält in Artikel 18 eine völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit.

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Auf regionaler Ebene ist Burkina Faso Mitglied der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten (ECOWAS). Im Rahmen des Vertrags, der die Zusammenarbeit der Mitglieder regelt und der auf den Ausbau eines Binnenmarktes abzielt, befolgt Burkina Faso als Vertragsstaat die darin enthaltenen Grundsätze: „Anerkennung und Einhaltung der Regeln und juristischen Prinzipien der Gemeinschaft“, „Erhalt des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region durch Förderung und Stärkung guter nachbarschaftlicher Beziehungen“, „Förderung eines friedlichen Umfelds als Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung“ sowie „Einhaltung, Förderung und Schutz der Menschenrechte und Völker gemäß den Bestimmungen der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker“³.

Da Burkina Faso eine muslimische Bevölkerungsmehrheit besitzt, trat es 1974 der Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC/OCI) bei. Die OIC-Charta bezieht sich einerseits auf die Charta der Vereinten Nationen als Rahmen für die Zusammenarbeit der Mitglieder, andererseits auf den Islam als Wertefundament. Die OIC versteht sich im Wesentlichen als Vehikel für die Belange muslimischer Gemeinschaften und als Förderer des Islam. Die Mitgliedschaft von Burkina Faso ermöglicht es dem Land, seine Belange in Bezug auf jenen Bevölkerungsteil einzubringen, der seine Werte aus dem Islam schöpft. Diese Werte sind, so formuliert es die Präambel der Organisation: Frieden, Mitgefühl, Toleranz, Gleichheit, Gerechtigkeit und Würde.⁴ Überdies stellt die OIC eine objektive Referenz für die Politik des Landes im Umgang mit den islamischen Gemeinden dar, deren Vorsteher (Imame) nicht immer über eine geeignete höhere Ausbildung verfügen, um mit Vertretern des Staates und etwa der katholischen Kirche ernsthafte und tiefgehende Diskussionen über das Verhältnis von Religion und Politik oder Religion und Gesellschaft zu führen. Als Mitglied des OIC hat Burkina Faso die völkerrechtlich nicht bindende Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam von 1990 unterzeichnet, in der Menschenrechte unter die Bedingung der Gültigkeit der Scharia gestellt werden. Die Erklärung wird als Gegenentwurf zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 gewertet und hat das Potenzial, die Rechte religiöser Minderheiten in wichtigen Punkten einzuschränken.

Verfassungsrechtlicher Rahmen

Seit der Unabhängigkeit im Jahr 1960 ist Burkina Faso ein erklärter laizistischer Staat. Das wird auch in der jüngsten Fassung der Verfassung der 4. Republik bekräftigt: „Burkina Faso ist ein demokratischer, laizistischer Einheitsstaat.“⁵ Der Staat erkennt jegliche religiöse Haltung als grundlegend an, sowohl auf der Ebene des Individuums als auch der Familie und der Gesellschaft. Diese laïcité oder religiöse Neutralität bedeutet, dass der Staat verpflichtet ist, das öffentliche Erscheinen von Religion zu fördern, und zwar unterschiedslos. In der Tat bekräftigt die Landesverfassung dies in folgendem Verbot:

„Alle Burkiner sind frei und gleich an Rechten geboren. [...] Jedwede Diskriminierung, insbesondere aus Gründen der Rasse, der Ethnie, der regionalen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der Kaste, der politischen Meinung, des Vermögens und der Geburt, ist verboten.“⁶ (Artikel 1)

In Artikel 7 legt die Verfassung in bejahender Weise fest:

„Die vorliegende Verfassung garantiert Glaubensfreiheit, die Freiheit nicht zu glauben, Gewissensfreiheit, religiöse Meinungsfreiheit, Weltanschauungsfreiheit, Freiheit der Kulturausübung, Versammlungsfreiheit, die Ausübung der Bräuche sowie Prozessions- und Demonstrationenfreiheit, vorausgesetzt, das Gesetz, die öffentliche Ordnung, die guten Sitten und die Menschen werden respektiert.“⁷

Bezogen auf die zweite gesellschaftliche Ebene, die Familie als „Grundzelle der Gesellschaft“, unterstreicht Artikel 23: „Jedwede Diskriminierung im Bereich der Ehe aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der Religion, der Ethnie, der Kaste, der sozialen Herkunft und des Vermögens ist verboten.“

Die Präambel der Verfassung schafft eine Verbindung zum Völkerrecht:

„Wir, das souveräne Volk von Burkina Faso, [...] fühlen uns den Werten der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 sowie dem internationalen Instrumentarium zu wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Fragen verpflichtet.“⁸

Die Aufnahme internationalen Rechts in die Landesverfassung unterstreicht die Bedeutung, die jedem einzelnen Menschen beigemessen wird. Dieses Prinzip findet wegen der traditionellen Gesellschaftsstruktur einerseits und der Vielfalt der auf dem Staatsgebiet lebenden Gemeinschaften andererseits sein Echo im Sozialgefüge des Landes. Es zu unterlaufen, hieße, die Gewissens- und Meinungsfreiheit einzuschränken, die für das Zusammenleben und die Gestaltung der soziokulturellen und religiösen Vielfalt unabdingbar sind. Die politische Geschichte von Burkina Faso zeugt von einem regen Volkswillen zur Selbstbestimmung. In dieser Hinsicht übernehmen Organisationen der Zivilgesellschaft die Rolle von Hütern, die über die Einhaltung der Menschenrechte wachen.

Politik und Gesellschaft

Auf seinem Staatsgebiet vereint Burkina Faso verschiedene Kulturen, Sprachen, gesellschaftliche Organisationsformen und Menschen unterschiedlicher Herkunft. In der Zentralebene leben die Mossi (52,5 %), die Fulbe (8,4 %) sind als viehzüchtende Nomaden im ganzen Land anzutreffen, im Osten sind die Gulmancema (6,8 %) beheimatet, im Westen die Bobo (4,8 %), die Senufo (4,4 %) und die Dioula (0,8 %), im Zentrum und Osten die Gurunsi (4,5 %), im Südosten die Bissa (3,9 %), im Südwesten die Lobi (2,5 %) und die Dagara (2,4 %), im Norden die Tuareg/Bella (1,9 %) sowie weitere Bevölkerungsgruppen (7,1 %).⁹

Burkina Faso besitzt ein modernes Staatssystem, das auf die französische Kolonialzeit zurückgeht. Die Rahmenbedingungen dieser Nation sind allerdings äußerst prekär: Die Natur ist so rau und der Untergrund so arm, dass ihr Fortbestehen als politische Entität ständig auf dem Prüfstand gestanden hat. Nachdem die Kolonie Obervolta – so der ursprüngliche Name – 1932 zunächst auf die Nachbarkolonien Niger, Französisch-Sudan (Mali) und Elfenbeinküste aufgeteilt worden war, kam es nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges zur Wiederherstellung der Kolonie und zu Unabhängigkeitsbestrebungen, in dessen Zuge sich ein nationales Zugehörigkeitsgefühl herausbildete.

Einige Zeit nach Erlangung der Unabhängigkeit am 5. August 1960 verlor das kleine Land durch die Machtergreifung des Militärs am 3. Januar 1966 zwar seine demokratische Ausrichtung, nicht jedoch das Bewusstsein, dass das Volk der souveräne Träger der Staatsgewalt ist. So war es das Volk, das durch Massendemonstrationen 1966 zum Sturz des zivilen Staatspräsidenten (Maurice Yaméogo) zugunsten eines Militärs (Lieutenant Colonel Sangoulé Lamizana) beitrug. Auf dieselbe Weise wurde im Oktober 2014 der letzte Militär (Capitaine Blaise Compaoré) aus dem Präsidentenpalast geschasst. Zwischen diesen beiden einschneidenden Ereignissen konnte besonders durch den Beitrag des jungen Präsidenten Thomas Sankara (1983–1987) ein burkinisches Bewusstsein geschaffen werden.

Während der Übergangsperiode (November 2014 bis Dezember 2015) wurden die höchsten Vertreter der Religionsgemeinschaften (Muslime, Katholiken, Protestanten) und der traditionellen Institutionen in das Nationale Übergangskomitee eingebunden. Der Prozess der Normalisierung der politisch-institutionellen Ordnung wurde von Konflikten begleitet, insbesondere mit der Elitetruppe des früheren Präsidenten (*Régiment de Sécurité Présidentiel*, RSP) und seiner Partei *Congrès pour la Démocratie et le Progrès* (CDP). Die Verantwortungsträger der Übergangsregierung haben sich oft an die Religionsführer gewandt, insbeson-

dere an den Mogho Naba (den obersten Kaiser der Mossi, der größten Ethnie des Landes) und an die hohen Vertreter der Religionsgemeinschaften (Katholiken, Protestanten, Muslime). Sie gelten als moralische Institution der Nation.¹⁰

Wenn man die sozialen und politischen Dynamiken im Land aus der Nähe betrachtet, wird deutlich, dass einerseits einzelne Bischöfe aufgrund ihres Charismas wie auch die Bischofskonferenz sowie andererseits die traditionellen Chefs, die in der Präambel der Verfassung von 2012 anerkannt wurden, wichtige Instanzen sind, die Orientierung im politischen Handeln geben.

Die Stabilität des Landes verdankt sich unter anderem der moaaga genannten sozialen Organisationsstruktur des Mehrheitsvolkes. Das soziopolitische System der Mossi ist ein monarchisches System. Der Mogho Naba residiert in der Hauptstadt. Auch wenn er heute keine direkte politische Macht mehr besitzt, hat er als Oberhaupt der Mossi großen Einfluss und gilt als moralische Instanz. Ihm untersteht ein hierarchisch organisierter Hofstaat, die Machtverteilung und -ausübung sind streng geregelt. Das Mehrheitsvolk der Mossi hat sicherlich auch einen starken Einfluss auf das ganze Sozialgefüge. Durch die Konversion des Mogho Naba Doulougou (1783–1802) zum Islam (unter Beibehaltung der Praktiken der afrikanischen Religion) besteht eine historische Verbindung zum Islam.¹¹

Jenseits der Gesellschaftsstrukturen gibt es noch etwas, das für das reibungslose, harmonische Zusammenspiel der sozialen Gruppen sorgt: eine Strategie des Humors als Kitt. Es wird über sich selbst und über die anderen gelacht. In Konfliktsituationen greifen die Anstandsregeln und bauen negative Emotionen ab, bevor sie zum Ausbruch kommen können. Ein Beispiel: Wann immer ein Mosse und ein Bissa (oder auch ein Mosse und ein San) zusammentreffen, werfen sie sich Beleidigungen an den Kopf und verspotten sich gegenseitig, wobei jedem klar ist, dass diese Wortgefechte in die Kategorie des Scherzes gehören.¹²

Situation der verschiedenen Religionsgemeinschaften

Ein nachahmenswertes Vorbild für das Zusammenleben

Das burkinische Volk ist sich seiner Vielfalt wie auch seiner Einheit bewusst. Um es in den Worten eines afrikanischen Weisen zu sagen: Die Burkiner bilden einen Teppich. Und wie bei jedem Teppich macht die Vielfalt der Farben seine Schönheit aus. Religion und Religionspraxis betreffen paradoxerweise das Gewissen

des Einzelnen und der Gemeinschaft gleichermaßen. Daher bringt nicht so sehr der Übertritt zu einer anderen Religion ernsthafte Probleme mit sich, sondern der Austritt aus einer Gemeinschaft.

Die großen Religionsfamilien sind die Muslime (61,6 %) und die Christen, letztere aufgeteilt in Katholiken (23,2 %) und Protestanten (6,7 %); dann gibt es die Anhänger der traditionellen afrikanischen Religionen (7,3 %) und andere (1,1 %). Geht man von den demografischen Zahlen aus, dann müsste das Leben des Landes durch die Mehrheitsreligion, also muslimisch geprägt sein. Außerdem reichen die historischen Wurzeln des Islam auf burkinischem Boden weit zurück. Dennoch ist das Christentum in der Öffentlichkeit sehr präsent; dies wurde nicht durch Bekehrungseifer erreicht, sondern durch seinen Einsatz im Sozialbereich, in Schulen, Gesundheitszentren, in der Ausbildung von Mädchen und Frauen und in der Jugendarbeit. Ergebnis ist in allen Teilen der Gesellschaft eine Präsenz von Menschen, die in katholischen Einrichtungen ausgebildet wurden. Die katholischen Schulen haben sich Schritt für Schritt den Ruf eines exzellenten Bildungsniveaus und einer Offenheit für das westliche Bildungssystem erworben.

Die Religionsgemeinschaften leben in gutem Einvernehmen miteinander. Ihre höchsten Repräsentanten sind sich der Verantwortung bewusst, dass sie für den Erhalt des sozialen Friedens wirken müssen. Sie bekunden ihre Kontakte öffentlich durch Besuche und die Teilnahme an Feierlichkeiten der jeweils anderen Religionsgemeinschaften. Was das religiöse soziale Gefüge betrifft, so ist eine Verflechtung der Beziehungen festzustellen, bei denen das Kriterium der Religionszugehörigkeit keine vordergründige Rolle spielt. In Burkina Faso sind in jeder (großen) Familie sämtliche Konfessionen vertreten. Religionszugehörigkeit ist eine individuelle und eine gemeinschaftliche Angelegenheit gleichermaßen. Manche Forscher sehen den Grund für die Tatsache, dass Christen und Muslime ihre Religionszugehörigkeit nicht als oberstes Identitätsmerkmal betrachten, im religiösen Synkretismus: Christentum und Islam bauten beide auf einem „animistischen“¹³ Fundament auf. Die traditionelle afrikanische Religion bildet den Kern der afrikanischen Kultur. In Burkina Faso sind Gesten, Worte und Symbole religiös durchwirkt. Diese afrikanische Kultur ist primäres Identitätsmerkmal. Alle anderen Religionsformen sind darin eingebettet. Islam und Christentum haben die Kulturen der verschiedenen Gemeinschaften in die Vermittlung ihrer Glaubensbotschaft integriert. Diese „Inkulturation“ hat trotz aller Verschiedenartigkeit das Gefühl verstärkt, dass alle Burkiner einer großen Familie angehören.

Interreligiöse Beziehungen

Die Harmonie der interreligiösen Beziehungen beruht auf der langen Beziehungstradition von Gesellschaften, die untereinander sozusagen „ungetrübte“ Beziehungen pflegen. Die Zusammengehörigkeit bekräftigende Institution des Humors, die sprachliche Entgleisungen zulässt, entschärft aufkommende Konflikte und fungiert dadurch als Ventil. In der Wertehierarchie steht die Familie ganz oben und stiftet Identität. An zweiter Stelle kommt die Religionszugehörigkeit. Nicht selten bekommt man zu hören: „Blut ist dicker als Wasser.“ Blut symbolisiert hier die Familienbande, Wasser spielt auf die christliche Taufe an. Mit anderen Worten: Die Religion steht nicht über der Familie. Großfamilien bestehen aus Christen, Muslimen und Anhängern der traditionellen Religion. Der interreligiöse Dialog findet also nicht zuerst in der Theorie, sondern ganz konkret im Familienalltag statt.

Die seitens der katholischen Kirche initiierte Institutionalisierung des interreligiösen Dialogs, die im Zweiten Vatikanischen Konzil wurzelt, ist ein wichtiger Faktor in der Gestaltung der Beziehungen zwischen Glaubensgemeinschaften. Hierzu zählt die *Union Fraternelle des Croyants* (UFC), die ursprünglich als Antwort auf die Hungersnot von 1969 in Dori im Norden (dieser Landesteil war besonders betroffen) von dem Redemptoristen Pater Lucien Bidaud gegründet wurde. Ihr Ziel war, „die ganzheitliche Entwicklung des Menschen im Sinne einer Kultur der Toleranz und des interreligiösen Dialogs sowie die sozioökonomische Zusammenarbeit zu fördern“¹⁴. „Da Kriege in den Köpfen der Menschen beginnen, muss in den Köpfen der Menschen Vorsorge für den Frieden getroffen werden“, heißt es in der Präambel der Verfassung der UNESCO (1945). In diesem Bewusstsein hat sich die UFC auf die Fahne geschrieben, die Welt mit den Waffen des Friedens, des Dialogs und der Toleranz zu erobern. Sie handelt in der Überzeugung, dass Religionen das Potenzial haben, die Welt von ihren Fesseln zu befreien und Gesellschaften aufzubauen, die menschlicher sind.

Der Erfolg dieser Organisation inmitten einer zu 96 Prozent muslimischen und nur zu einem Prozent christlichen Bevölkerung dürfte mit dem Motiv für ihre Gründung zu tun haben: menschliches Leid. Ganz nach dem Vorbild vom barmherzigen Samariter, der sich um einen Juden kümmerte, der halb tot am Wegesrand lag (Lukas 10). Erst durch Mitgefühl wird religiöse Ergriffenheit menschlich und authentisch.

Wesentliche relevante Detailfragen

Religiöse Radikalisierung – ein neues Phänomen

Zurzeit ist ein neues Phänomen zu beobachten: islamischer und christlicher Fundamentalismus als eine bislang unbekannte Art zu leben und von der Religion zu sprechen. Ein typisches Merkmal dafür ist die Rede von der „Reinheit“, das heißt von einer den heiligen Schriften getreuen Glaubenspraxis. Es wird behauptet, dass die örtliche Kultur, welche die geoffenbarte Botschaft in ihre Sprache übersetzt und empfängt, diese in Wirklichkeit befleckt. Daher gilt es, sie von aller Verunreinigung zu schützen.

Diese Ideologie christlicher und muslimischer Ausprägung ist geografisch genau zu verorten. Seine Lage macht das Land zu einem Treffpunkt radikaler Bewegungen. Burkina Faso liegt im Herzen Westafrikas, eingezwängt zwischen der stark islamisierten Sahelzone im Norden und einem Waldgebiet im Süden, wo sich Evangelikale aus den Staaten am Golf von Guinea niederlassen. Die Fälle körperlicher Gewalt sind im Norden des Landes am häufigsten, dort wo die islamistischen Bewegungen aktiv sind. Am meisten macht ein gewisser Ibrahim Dicko, genannt Malam, von sich reden.

Der junge burkinische Extremist wurde um 1970 im Norden des Landes geboren. Seine radikal-islamische Ausbildung erhielt er in Mali bei Hamadoun Koufa, der dem Anführer Iyad Ag Ghaly der islamistischen Gruppe „Ansar Dine“ nahesteht. 2013 wurde er im Rahmen der französischen Operation Serval in Tessalit (Mali) verhaftet und dem malischen Geheimdienst übergeben. Nach seiner Freilassung 2015 kehrte Ibrahim „Malam“ Dicko in seine ethnische Heimat zurück, rekrutierte Anhänger und gründete die Bewegung „Ansarul Islam“ mit dem Ziel, das einstige Königreich der Peul wiederherzustellen. Im Norden des Landes kam es immer häufiger zu Übergriffen, die auf sein Konto gehen. Sein Anliegen ist erklärtermaßen ein politisches. „Ansarul Islam“ wurde zunächst als vorübergehende Erscheinung kleingeredet, aber inzwischen stellt die Bewegung eine ernsthafte Gefahr für die Sicherheit der Region dar.

Vor dem Hintergrund des globalen Problems der Radikalisierung religiöser Identität hat der burkinische Staat eine Beobachtungsstelle eingerichtet, das *Observatoire National des Faits Religieux* (ONAFAR). Sie hat die Aufgabe, religiöse Aktivitäten und deren Rechtmäßigkeit zu überwachen und den Geist der Toleranz durch interreligiösen Dialog zu pflegen. Für die hohen Vertreter der Religionsgemeinschaften und des Staates wird die interreligiöse Bewegung immer mehr zum bevorzugten Akteur, um Konflikte zu entschärfen und langfristig zu lösen, damit sie sich nicht zu Krisen entwickeln.

Gegen die Islamisten, die nur die Sprache der verbalen und physischen Gewalt sprechen, scheint der interreligiöse Dialog machtlos zu sein. Immerhin arbeiten Religionsführer und politische Verantwortungsträger Hand in Hand zusammen, um den radikalen Bewegungen Einhalt zu gebieten.

Problematisch sind in diesem Zusammenhang Angebote von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie *Qatar Charity*, die Moscheen bauen, in denen arbeitslose Jugendliche unter finanziellen Anreizen mit Dschihadisten in Kontakt kommen.¹⁵ Ähnliches ist in Kreisen der Erweckungskirchen zu beobachten, die zur Bekämpfung der örtlichen kulturellen Praktiken aufrufen. Hier entsteht eine gefährliche Gemengelage aus Verallgemeinerungen und Stigmatisierung. Wenn sogar Gotteshäuser zu Brutstätten der Radikalisierung werden, ist Wachsamkeit das Gebot der Stunde, doch der Staat hat keine Mittel, um für die Sicherheit im Land zu sorgen. Das haben die Terrorakte in der Provinz Soum im Norden des Landes gezeigt.

Bildung als entscheidender Faktor für den gesellschaftlichen und religiösen Zusammenhalt

Die große Herausforderung, der sich Gesellschaft, Religionsgemeinschaften und Staat stellen müssen, kristallisiert sich um das unter Muslimen verbreitete Gefühl des Ausgeschlossenenseins. Diese Befindlichkeit hat ihren Ursprung in einem Wahrnehmungskonstrukt als Ergebnis der Interpretation von sozialen Phänomenen und nicht in der kritischen Analyse von Fakten. Seit der Kolonialzeit gehören in Burkina Faso zu den Evangelisationsanliegen der katholischen Kirche auch bestimmte Grundrechte: Ausbildung, Gesundheit, Freiheit von Frauen in der Wahl des Ehemannes und anderes mehr. Um diese Anliegen zu verwirklichen, wurden entsprechende Einrichtungen geschaffen: Schulen, Gesundheitszentren, Frauen- und Mädchenhäuser. Das jahrzehntelange Engagement hat immer deutlichere Spuren in der burkinischen Gesellschaft hinterlassen. Der Widerstand innerhalb der muslimischen Gemeinschaft, die Kinder in die katholische Schule zu schicken, aus Angst, sie könnten vom islamischen Glauben abfallen, hatte zur Folge, dass heute überdurchschnittlich viele gut ausgebildete Katholiken in Politik und Verwaltung vertreten sind. Dafür sind die Muslime besonders in Wirtschaft und Handel aktiv. Daraus ergibt sich automatisch eine Schiefelage in der gesellschaftlichen Repräsentanz.

Dieses Ergebnis einer historischen Entwicklung verleitet heute zu einer tendenziösen Interpretation: Der Staat begünstige Christen auf Kosten der Muslime. Aber die Lage verkompliziert sich noch durch die wachsende Zahl französisch-

arabischer Schulen, die mit Unterstützung arabischer Staaten von islamischen Gemeinden gebaut werden. Inzwischen soll es 1.700 davon geben, was 70 Prozent aller Privatschulen im Land entspräche. Sie tragen zu einer Absenkung der Analphabetenrate und zur Hebung des Bildungsniveaus der burkinischen Jugend bei.¹⁶ Staatlicherseits wurde allerdings festgestellt, dass das Bildungssystem dieser Schulen den Bedürfnissen des Landes nicht gerecht wird. Es gibt unterschiedliche Herausforderungen zu meistern:

- Die Ausbildungsinhalte (Kenntnisse der arabischen Sprache und der islamischen Theologie) werfen das Problem der Arbeitsmarkttauglichkeit auf. Mit ihren Abschlüssen besitzen die Abgänger dieser Schulen nicht die am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen. Es wurde eine staatliche Kommission für die Anerkennung von Abschlüssen eingerichtet, um die Abgänger dieser Schulen zu begleiten.
- Da Arabisch die Unterrichtssprache ist und Französisch nur ein Unterrichtsfach unter vielen, werden die Schüler zu Arabischsprachigen erzogen – und das in einem Land mit Französisch als Amtssprache. Wer mit einem Abschluss in Medizin, Recht, Ingenieurwesen oder Geisteswissenschaften den öffentlichen Dienst anstrebt, muss jedoch ein Einstellungsverfahren auf Französisch durchlaufen. Erschwerend kommt hinzu, dass die französisch-arabischen Schulen ähnlich wie die öffentlichen Schulen junge Menschen hervorbringen, die größtenteils nicht zu Eigeninitiative fähig sind, um in Lohn und Brot zu kommen. Es wird allgemein vorausgesetzt, dass der Staat als Arbeitsbeschaffer fungiert. Die Folge ist, dass alle Diplomierten Staatsbedienstete werden wollen. Dazu kommt in vielen Fällen ein gewisser Minderwertigkeitskomplex aufgrund der schlechten Französischkenntnisse.
- Das Nebeneinander zweier Bildungssystemen stellt den Staat vor die Herausforderung, die Abgänger arabischer Schulen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Das setzt voraus, dass die öffentliche Hand bei der Gestaltung der Lehrpläne mitredet und die Vorstände der islamischen Gemeinden und Vereine, die die arabischen Schulen fördern, konstruktiv an Lösungen mitwirken. Ferner sollten „der private konfessionelle Schulsektor und die Pilgerfahrt nach Mekka vom Staat subventioniert sowie die religiösen Autoritäten von der Staatsmacht regelmäßig in die Pflicht genommen werden, um im Falle sozialer oder politischer Spannungen eine schlichtende Rolle zu übernehmen“¹⁷.

Als Antwort auf diese Herausforderungen führte der Staat 2015 das „Projet d'appuis à l'enseignement primaire bilingue franco-arabe“ (PREFA) [Projekt zur Unterstützung des bilingualen Grundschulunterrichts in Französisch und Arabisch] ein, das von der Islamischen Entwicklungsbank finanziert wird. Das Geld fließt in den Bau von Schulen im ganzen Land und in Lohnzuschüsse für die Lehrkräfte. Außerdem werden Möglichkeiten geschaffen, um einige Absolventen in den Arbeitsmarkt zu integrieren und die Lehrpläne der französisch-arabischen Schulen zu vereinheitlichen.

In bestimmten Regionen werden ferner ausgewählte Moscheen und Gemeindezentren zu Stätten der Unterweisung und Sensibilisierung für Toleranz, Frieden und die Grundregeln des Zusammenlebens erweitert. Wegen ihrer Symbolträchtigkeit besitzen diese Orte ein hohes Veränderungspotenzial. Bei den Einheimischen gelten sie als „heilig“. Die Tragweite dieser Unterweisung ist nicht zu unterschätzen, lautet doch die Botschaft an die ganze Gesellschaft, dass im Namen Gottes ein jeder die Werte des friedlichen Zusammenlebens im Respekt gegenüber den Unterschieden und in Offenheit gegenüber dem Anderssein verteidigt.

Die Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten (ECOWAS) und das Verbot der Vollverschleierung

Auf ihrer 49. ordentlichen Sitzung (16./17. Dezember 2015) forderte die ECOWAS in der Schlusserklärung ihre Mitgliedsstaaten, also auch Burkina Faso, auf, Bekleidungsweisen zu verbieten, die eine Identifizierung von Personen unmöglich machen. Personen und Güter könnten andernfalls nicht wirksam geschützt werden:

„Die Staats- und Regierungschefs sind übereingekommen, dass bestimmte Bekleidungsweisen die Durchführung vorbeugender Maßnahmen erheblich erschweren können. Daher werden alle Mitgliedsstaaten aufgefordert, den Gegebenheiten ihres Landes entsprechende, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die auf ein Verbot sämtlicher die Identifizierung von Personen erschwerender Bekleidungsweisen abzielen. Die Konferenz bekräftigt ihren Willen, alles daranzusetzen, um angemessene Antworten auf die verschiedenen Sicherheitsgefahren in der Region zu geben, insbesondere den Terrorismus, den gewalttätigen Extremismus und andere Formen transnationaler organisierter Kriminalität.“¹⁸

Burkina Faso hat diese Verfügung nicht in nationales Recht überführt. Im Übrigen wurde diese Erklärung nicht nur im Land selbst heftig kritisiert. Die Empfehlung der ECOWAS beruhte auf Fällen von Selbstmordattentäterinnen, die Sprengkörper unter dem Ganzkörperschleier versteckt hatten. Diese Gefahr besteht durchaus, allerdings könnte die Umsetzung des Vorschlags den Eindruck verstärken, der Staat würde sich für die Sache der Christen einsetzen und gegen den Islam kämpfen. Allerdings könnte, wie das Beispiel Tschad gezeigt hat, auch in Burkina Faso eine blutige Tragödie die Vorzeichen ändern.

Fazit

Burkina Faso erfreut sich als Land im Herzen von Westafrika eines beispielhaften friedlichen Zusammenlebens – nicht nur eines Nebeneinanders – der verschiedenen religiös geprägten Gemeinschaften.¹⁹ Dieses Privileg verdankt sich allerdings weniger dem religiösen Pluralismus und der nicht primär religiösen Identität als vielmehr den althergebrachten Mechanismen im Umgang mit kulturellen Unterschieden. Der Humor ist ein Beispiel dafür.

Der Staat und die Religionsführer arbeiten zusammen, um Kräfte zu kanalisieren und religiös motivierten Forderungen entgegenzutreten. Die Gruppe „Ansarul Islam“ des Imams Ibrahim „Malam“ Dicko im Norden des Landes scheint derzeit die einzige aktive radikale Gruppe zu sein. Dieses Phänomen bestätigt die Durchlässigkeit der Grenzen der ECOWAS-Staaten, deren Bürger sich in der Region frei bewegen können. Noch hält das soziokulturelle Fundament die verschiedenen Teile der burkinischen Gesellschaft zusammen. Das Eindringen radikal-islamistischer Forderungen stellt ein ernsthaftes Problem und eine Bedrohung für das Zusammenleben dar. Es besteht kein Zweifel, dass der Staat und die Politiker alles in ihrer Macht Stehende tun, um die extremistischen Bewegungen im Zaum zu halten.

Die große Herausforderung für den Staat heute dürfte die Befindlichkeit innerhalb der muslimischen Gemeinschaft sein. Eine tiefergehende Analyse der realen Gegebenheiten in den Gemeinden ist bis heute ausgeblieben. Diese Gegebenheiten und die Frustrationen, die das Gefühl der Ausgrenzung durch staatliche Strukturen mit sich bringt, verdienen größere Aufmerksamkeit. Die staatlichen Initiativen funktionieren gut, aber sie sind zu wenig bekannt. Im Bildungsbereich stellt das französisch-arabische Schulwesen den Staat vor ernste Probleme, doch ein Land, in dem die Mehrheit der Bevölkerung jung ist, muss

für die Zukunft zwingend in Schule und Ausbildung investieren. Davon hängt ab, ob das vorbildliche Zusammenleben der Religionsgemeinschaften in Burkina Faso im Respekt der religiösen Freiheiten und der Rechte eines jeden Einzelnen Bestand haben wird.

Weiterführende Literatur

DAMIBA, François-Xavier: Risque et prudence des Moosé du Burkina Faso, Paris 2016.

ILBOUDO, Jean: La christianisation du Moogo. Pourquoi les Moose se sont-ils convertis? Le point de vue de l'historien, Ouagadougou 2000.

ILBOUDO, Jean (Hrsg.), Burkina ... 2000. Une église en marche vers son centenaire, Ouagadougou 1996.

KIPRE, Pierre: Migrations et construction nationale en Afrique noire: le cas de la Côte d'Ivoire depuis le milieu du XXe siècle, in: *Outre-Terre* 17 (2006) 4, 313–332, unter: <https://www.cairn.info/revue-outre-terre1-2006-4-page-313.html> (Stand: 28.04.2017).

LANGEWIESCHE, Katrin: Le dialogue interreligieux au service du développement. Elites religieuses et santé publique au Burkina Faso, in: *Bulletin de l'APAD* 33 (2011), 1–19, unter: <http://apad.revues.org/4087> (Stand: 28.04.2017).

LUCEY, Armanda/AREWA, Moyosore: Sustainable peace. Driving the African Peace and Security Architecture through ECOWAS, in: *ISS Paper* 301, November 2016.
OUÉDRAOGO, Paul: Burkina Faso – Das Land der aufrechten Menschen. Herausforderungen für Kirche und Gesellschaft in Westafrika, in: *Forum Weltkirche* 136 (2017) 3, 10–16.

SAWADOGO, Adrien: Dialog des Lebens, Dialog des Glaubens. Die interreligiöse Begegnung in Burkina Faso, in: *Forum Weltkirche* 136 (2017) 3, 31–33.

SAWADOGO, Emanuel: Die Zukunft des Landes. Die Situation der Jugend in Burkina Faso, in: *Forum Weltkirche* 136 (2017) 3, 24–30.

TIENDREBEOGO, Anatole: Pastoral, Inkulturation und Mission. Die Kulturen und der Glaube in Burkina Faso, in: *Forum Weltkirche* 136 (2017) 3, 17–23.

YAMEOGO, Guillaume: Le clergé indigène en Afrique occidentale française de 1825 à 1942. Le cas spécifique du Burkina Faso, Rom 2004.

Endnoten

1. Vgl. United Nations General Assembly: Resolution adopted by the General Assembly. 2200 (XXI). International Covenant on Civil and Political Rights, New York, 16 December 1966 (A/RES/21/220A Annex 2). Deutsche Übersetzung online abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf (Stand: 30.01.2017).
2. Vgl. United Nations Treaty Collection: Status of Treaties, unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en (Stand: 30.01.2017).
3. Vgl. Economic Community of West African States (ECOWAS): Fundamental Principles, unter: <http://www.ecowas.int/a-propos-de-la-cedeao/principes-fondamentaux/?lang=fr> (Stand: 27.04.2017).
4. Vgl. Organisation of the Islamic Conference: Charta of the Organisation of Islamic Conference, unter: <http://www.oic-oci.org/docdown/?docID=33&refID=9> (Stand: 28.04.2017).
5. Verfassung der 4. Republik von Burkina Faso vom 11. Juni 1991 in der Fassung vom 11. Juni 2012, Titel II („De l'État et de la souveraineté nationale“ [Über den Staat und die nationale Souveränität]), Art. 31: „Le Burkina Faso est un État démocratique, unitaire et laïc.“
6. Ebd., Titel I („Des droits et devoirs fondamentaux“ [Über Grundrechte und -pflichten]), Art. 1: „Tous les burkinabé naissent libres et égaux en droits. [...] Les discriminations de toutes sortes, notamment celles fondées sur la race, l'éthnie, la région, la couleur, le sexe, la langue, la religion, la caste, les opinions politiques, la fortune et la naissance, sont prohibées.“
7. Ebd., Art. 7: „La liberté de croyance, de non croyance, de conscience, d'opinion religieuse, philosophique, d'exercice de culte, la liberté de réunion, la pratique de la coutume ainsi que la liberté de cortège et de manifestation sont garanties par la présente Constitution, sous réserve du respect de la loi, de l'ordre public, des bonnes mœurs et de la personne humaine.“
8. Ebd., Präambel: „Nous, peuple souverain du Burkina Faso [...] nouscrivons à la Déclaration universelle des droits de l'homme de 1948 et aux instruments internationaux traitant des problèmes économiques, politiques, sociaux et culturels“.
9. Vgl. Central Intelligence Agency: The World Factbook, unter: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/uv.html> (Stand: 28.04.2017).
10. Traoré (ebd.) prangert die „Konstitutionalisierung“ der traditionellen Chefferie und die Ambiguität der politischen Akteure gegenüber dieser traditionellen Institution an.
11. Vgl. TIENDREBEOGO, Yamba: Histoire traditionnelle des Mossi de Ouagadougou, in: Journal de la Société des Africanistes, Bd. 33 (1963) 1, 7-46, hier 29.
12. Vgl. KIEMTORE, Ozias: Parenté à plaisanterie: Un ciment social au Burkina, in: Lefaso.net (10.02.2010), unter: <http://lefaso.net/spip.php?article35325> (Stand: 29.04.2017). Für eine weitergehende Untersuchung mit ausführlicher Bibliografie vgl. Burkinaturismus: Histoire. La parenté à plaisanterie au Burkina Faso, unter: <http://www.burkinaturismus.com/HISTOIRE-La-parente-a-plaisanterie-au-Burkina-Faso.html> (Stand: 28.04.2017).
13. Der Begriff „Animismus“ ist in der afrikanischen Theologie nicht mehr üblich. Wir sprechen eher von „traditioneller afrikanischer Religion“ oder von den „traditionellen afrikanischen Religionen“.
14. Vgl. Union Fraternelle des Croycants, unter: <http://www.ufc-dori.org/2015-02-02-11-58-45/missions.html> (Stand: 28.04.2017).
15. Vgl. International Crisis Group: Working to prevent conflict worldwide, in: Rapport Afrique 234 (14.04.2016), 21.
16. Vgl. KONDITAMDE, Patindé A.: Ecoles Franco-Arabes au Burkina : Etat des lieux et difficultés d'insertion des diplômés, in: Lefaso.net (29.05.2013), unter: <http://lefaso.net/spip.php?article54407> (Stand: 28.04.2017).
17. Vgl. International Crisis Group: Burkina Faso: préserver l'équilibre religieux, in: Rapport Afrique 240 (06.09.2016), 12.
18. Vgl. Jeune Afrique: Lutte contre le terrorisme : la Cedeao favorable à l'interdiction du voile intégral en Afrique de l'Ouest (17. Dezember 2015), unter : <http://www.jeuneafrique.com/287682/politique/lutte-contre-le-terrorisme-la-cedeao-veut-interdire-le-voile-integral/> (Stand: 11.05.2017).
19. Vgl. International Crisis Group: Burkina Faso: préserver l'équilibre religieux, in: Rapport Afrique 240 (06.09.2016), 5.

Erschienene Publikationen:

- 36 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 544
- 35 Länderberichte Religionsfreiheit, Oman**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 543
- 34 Länderberichte Religionsfreiheit, Burkina Faso**
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 542
- 33 Länderberichte Religionsfreiheit, Syrien**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 541
- 32 Länderberichte Religionsfreiheit, Mauretanien**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 540
- 31 Länderberichte Religionsfreiheit, Mali**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 539
- 30 Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538
- 29 Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen**
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537
- 28 Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania**
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536
- 27 Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon**
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535
- 26 Länderberichte Religionsfreiheit, Katar**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534
- 25 Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533
- 24 Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532
- 23 Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531
- 22 Länderberichte Religionsfreiheit, Irak**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530
- 21 Länderbericht Religionsfreiheit Singapur**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529
- 20 Länderbericht Religionsfreiheit Malaysia**
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528
- 19 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527
- 18 Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526
- 17 Länderberichte Religionsfreiheit, Laos**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525
- 16 Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524
- 15 Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523
- 14 Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522
- 13 Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521
- 12 Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien**
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520
- 11 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511
- 10 Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510
- 9 Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509
- 8 Länderberichte Religionsfreiheit, China**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508
- 7 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507
- 6 Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506
- 5 Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505
- 4 Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504
- 3 Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503
- 2 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502
- 1 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan**
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.

Fachstelle Menschenrechte

Postfach 10 12 48

D-52012 Aachen

Tel.: ++49/241/7507-00

Fax: ++49/241/7507-61-253

E-Mail: menschenrechte@missio.de

Redaktion: Katja Nikles

© missio 2017

ISSN 2193-4339

missio-Bestell-Nr. 600542

Spendenkonto

IBAN

DE23 3706 0193 0000 1221 22

BIC: GENODED 1 PAX

